

Ausgehend von den in diesem Abschnitt vorrangig aus der Sicht der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit dargestellten Problemstellungen und daraus resultierenden Grundsätzen und Orientierungen zur Handhabung von Anzeigen und Mitteilungen unterbreiten die Autoren den Vorschlag, in der künftigen StrafProzeßordnung Anzeigen und Mitteilungen als erstgenannte Formen des Bekanntwerdens von Verdachtshinweisen aufzunehmen. Gleichzeitig sollte dabei auf eine detaillierte Auflistung, wie dies bisher in den Ziffern 3 bis 6 des § 92 StPO erfolgt, verzichtet werden. Dem Charakter von Selbstbezeichnungen entsprechend, sollten diese als Selbstanzeigen bei Anzeigen und Mitteilungen ausdrücklich mitgenannt werden.

Mit einer derartigen gesetzestechnischen Fixierung von Anzeigen und Mitteilungen als eine Form des Bekanntwerdens von Verdachtshinweisen würde dem angestrebten und notwendigen Abbau formeller Gesichtspunkte in der Arbeit mit Anlässen zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch optisch im Gesetz entsprochen.

Tod unter verdächtigen Umständen

Der im § 92 Ziff. 8 StPO genannte Tod unter verdächtigen Umständen als Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens weicht wesentlich von den anderen im § 92 StPO genannten Anlässen ab, da er in einer eigenständigen Norm der Straf Prozeßordnung inhaltlich bestimmt wird. Im derzeitigen § 94 StPO erfolgt eine Beschreibung der verdächtigen Umstände, die in ihrem Wesen mit der im Abschnitt 2.1. dieser Arbeit vorgenommenen Definition von Verdachtshinweisen übereinstimmt. Entsprechend dem Charakter derartiger Anlässe sollte im Zusammenhang mit der Novellierung der Strafprozeßordnung grundsätzlich eine derartige Handhabung und